



# Inhalt

Vorwort	5
Die gesetzliche Erbfolge	7
Die gesetzlichen Erbteile	9
Form und Inhalt eines Testaments	11
Das gemeinschaftliche Testament	13
Der Gang zum Anwalt	15
Individuelle Ausgestaltung eines Testaments	17
Der NABU Niedersachsen	27
Befreiung von der Erbschaftsteuer	30
Kontakt	31



# "Am Ende gilt doch nur, was wir getan und gelebt – und nicht, was wir ersehnt haben."

Arthur Schnitzler (1862-1931), Schriftsteller

Viele Menschen möchten über das eigene Leben hinaus etwas Bleibendes schaffen oder etwas weiterführen, das ihnen schon zu Lebzeiten viel bedeutet hat. So können Sie auch nach Ihrem Tod zum Schutz besonderer Lebensräume oder seltener Tierarten beitragen, indem Sie beispielsweise einen Teil Ihres Vermögens einer gemeinnützigen Organisation wie dem NABU Niedersachsen zuwenden. Dazu muss der Nachlass entsprechend geregelt und der Wunsch in einem Testament festgehalten werden.

Gleiches gilt, wenn Ihr gesetzlicher Erbe, dem die Verwendung des Erbes sonst grundsätzlich freistünde, den Nachlass zu einem bestimmten Zweck einsetzen soll. Auch in diesem Fall können Sie nur mit einer testamentarischen Regelung die Umsetzung Ihrer Wünsche garantieren.

Für ein einfaches, eigenhändig aufgesetztes Testament gelten feste gesetzliche Regeln an Form und Inhalt, damit es gültig und wirksam ist. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge, Testamentsformen und vieles andere mehr geben. Sie können aber keinesfalls den fachkundigen Rat einer Rechtsanwalts oder eines Notars ersetzen.



Auf dem Speiseplan der Rauchschwalben stehen vor allem Fluginsekten. Deren Rückgang macht auch die Aufzucht der Jungen schwierig.

# Kinder, Eltern, Großeltern:

# Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt

Grundsätzlich können Sie wie jeder Mensch, der geschäftsfähig ist, frei darüber entscheiden, ob Sie ein Testament aufsetzen möchten oder nicht. Eine wirksame Verfügung von Todes wegen, das heißt ein gültiges Testament oder Erbvertrag, geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Es gilt also der Vorrang der "gewillkürten Erbfolge", das heißt, die Erbregelung durch ein Testament oder einen Erbvertrag.

Hat eine verstorbene Person kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das gilt auch, wenn die Verstorbene einen Erben bestimmt hat, dieser das Erbe aber nicht annehmen kann oder will.

Die gesetzliche Erbfolge ist in den Paragrafen 1924 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Dabei geht das Gesetz vom Grundsatz des Erbrechts der "Blutsverwandten" aus. Sie sind in Ordnungen mit entsprechendem Erbrang eingeteilt:

#### · Gesetzliche Erben erster Ordnung:

Kinder des oder der Verstorbenen. Ist ein Kind zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits selbst verstorben, treten die Enkel zu gleichen Teilen als Erben erster Ordnung an seine Stelle.

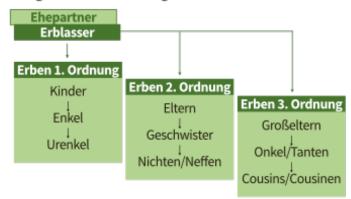
### Gesetzliche Erben zweiter Ordnung:

Eltern der Verstorbenen und deren Nachkommen, das heißt die Geschwister. Leben beide Eltern der Verstorbenen zur Zeit des Erbfalls noch, erben sie zu gleichen Teilen allein.

## Gesetzliche Erben dritter Ordnung:

Großeltern der Verstorbenen und deren Kinder, also die Onkel und Tanten, Cousinen und Cousins. Auch hier gilt: Leben zur Zeit des Erbfalls beide-

## Die gesetzliche Erbfolge:



Großeltern, erben sie zu gleichen Teilen allein.

Im Gesetz sind weitere Ordnungen festgelegt. Innerhalb jeder Ordnung treten an die Stelle eines bereits verstorbenen gesetzlichen Erben dessen Kinder. Ist ein gesetzlicher Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben, ohne Kinder zu hinterlassen, verteilt sich das Erbe zu gleichen Teilen auf die verbliebenen gesetzlichen Erben derselben Ordnung. Verwandte einer entfernteren Ordnung sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, solange ein Verwandter einer vorgehenden Ordnung noch am Leben ist und das Erbe annimmt.

#### BEISPIEL

Die Erblasserin verstirbt kinderlos. Der Ehemann ist bereits vor ihr verstorben. Zum Zeitpunkt des Erbfalls leben noch ein Bruder und ein Vetter. Der Bruder der Erblasserin zählt zu den Erben in der zweiten Ordnung, der Vetter zu den Erben der dritten Ordnung.

→ Es erbt allein der Bruder.



## **Gesetzliche Erbteile:**

## Wer erbt welchen Anteil?

#### Ihr Ehegatte ist qua Erbquote am Nachlass beteiligt

Ihr länger lebender Ehegatte erbt neben Ihren Blutsverwandten. Er oder sie erhält eine Beteiligung am Nachlass (Erbquote), deren Höhe davon abhängt, in welchem Güterstand Sie als Ehegatten lebten und in welchem Verwandtschaftsverhältnis die übrigen gesetzlichen Erben zu Ihnen als Erblasser standen.

Gleiches gilt für Partner einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, LPartG (Und für Beispiel 1 auch, wenn zwei Kinder adoptiert wurden).

#### Nichteheliche Partner, gemeinnützige Organisationen und sonstige Personen

Die oben stehenden Aussagen gelten nicht für Ihren Partner in Ihrer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, für Personen, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht und für gemeinnützige Organisationen. Sie müssen also in einer letztwilligen Verfügung, d. h. einem Testament oder Erbvertrag, bedacht sein, wenn sie im Todesfall etwas erhalten sollen.

#### BEISPIEL 1

Ein Ehepaar lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft und hat zwei Kinder. Der Ehemann verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen.

→ Der länger lebende Ehegatte (die Ehefrau) erhält eine Erbquote von ½, beide Kinder erhalten eine Erbquote von je ¼.

#### **BEISPIEL 2**

Ein Ehepaar ohne eigene Kinder lebt im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Nächste Verwandte sind zwei Nichten (Kinder des bereits verstorbenen Bruders der Ehefrau). Die Ehefrau stirbt.

→ Der länger lebende Ehegatte (der Ehemann) erhält eine Erbquote von ¾. Beide Nichten erhalten als gesetzliche Erben zweiter Ordnung eine Erbquote von je ½.

#### So erbt der Ehegatte (gesetzlicher Güterstand)

Ehegatte	Kind 1	Kind 2
1/2 (¼ gesetzlicher Erbteil erhöht um ¼ Zugewinn)	1/4	1/4
1/2 (¼ gesetzlicher Erbteil erhöht um ¼ Zugewinn)	1/2	Falls verstorben, Abkömmlinge: ¼
<b>¾</b> (½ gesetzlicher Erbteil erhöht um ¼ Zugewinn)	Keine Kinder, weitere gesetzliche Erben ¼	
1/1	Keine Kinder, keine weiteren gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung oder Großeltern	



# Gesetzliche Vorgaben:

# Form und Inhalt des eigenhändigen Testaments

Die einfachste und gängigste Art, eine letztwillige Verfügung zu treffen, ist ein eigenhändiges Testament. Damit es Gültigkeit besitzt, muss es in Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

#### Was Sie beachten sollten:

#### · Die richtige Form:

Die gewählten Formulierungen müssen klar und aus sich heraus verständlich sein. Unklare Formulierungen (z. B. "Mein Neffe Lukas soll einen angemessen Betrag von meinem Sparguthaben erben.") führen häufig zu Streit unter den am Nachlass Beteiligten und bergen zudem die Gefahr, dass die Wünsche des Erblassers später nicht so wie gewollt umgesetzt werden.

#### Die Überschrift:

Die Überschrift sollte "Mein Testament" lauten. Sie macht auf den ersten Blick deutlich, worum es sich handelt.

#### Die Unterschrift:

Gemäß § 2247 Abs. 1 BGB ist ein eigenhändiges Testament in seinem vollen Inhalt vom Testierenden eigenhändig zu schreiben und eigenhändig zu unterschreiben.

Die Unterschrift sollte aus dem vollen Vor- und Nachnamen bestehen. Sie muss das Testament abschließen und sich damit räumlich am Ende des Dokuments befinden. Eine Namenszeichnung am Anfang des Testaments ("Oberschrift") oder auf einem Briefumschlag, in dem das Testament aufbewahrt wird, genügt dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift nicht.

Besteht die letztwillige Verfügung aus mehreren Seiten, reicht es aus, wenn Sie auf dem letzten Blatt unterschreiben. Die einzelnen Blätter des Testaments sollten Sie dann mit fortlaufenden Seitenzahlen nummerieren, um den inhaltlichen Zusammenhang zu verdeutlichen.

#### · Ort und Datum nicht vergessen:

Gemäß § 2247 Abs. 2 BGB müssen Sie als Testierender in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort Sie das Testament niedergeschrieben haben.

#### Bei Ehegatten und Lebenspartnerschaften:

Für eigenhändige Testamente von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern genügt es, wenn einer von Ihnen das Testament eigenhändig nach den zuvor genannten Regeln aufsetzt und der andere das gemeinschaftliche Testament eigenhändig mitunterschreibt. Eine Beitrittserklärung des Mitunterschreibenden ist grundsätzlich nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich (z. B.: "Dies ist auch mein letzter Wille.").

Der mitunterschreibende Ehegatte (Lebenspartner) soll ebenfalls Ort und Datum der Unterschrift vermerken.

### Nichteheliche Lebensgemeinschaft:

Wenn Sie Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind, müssen Einzeltestamente errichtet werden, wenn Sie sich gegenseitig testamentarisch bedenken wollen.

### · Nur handschriftlich ist gültig!

Bild- und Tondokumente oder ein maschinell geschriebener Text sind unwirksam.



# Bis dass der Tod euch scheidet:

# Das gemeinschaftliche Testament

Eine von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern häufig gewählte Form eines gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte "Berliner Testament". Dabei handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament, bei dem sich die Ehegatten oder Lebenspartner gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und für den Tod des Längerlebenden einen oder mehrere "Schlusserben" bestimmen.

Damit ist der länger lebende Partner einerseits wirtschaftlich abgesichert. Zum anderen können beide Ehegatten Einfluss darauf nehmen, wem das gemeinsame Vermögen nach dem Tod zufällt. Regelmäßig werden in Berliner Testamenten die gemeinsamen Kinder als Schlusserben eingesetzt; bei kinderlosen Ehegatten oder Lebenspartnern sind es sehr häufig auch gemeinnützige Organisationen wie der NABU Niedersachsen. Wenn die Ehegatten oder Lebenspartner dies wünschen, können sie den oder die Schlusserben auch mit bindender Wirkung für den Längerlebenden bestimmen.



- Bindende Verfügungen (das Gesetz spricht auch von "wechselbezüglichen Verfügungen") können nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten von dem Längerlebenden nicht mehr widerrufen werden!
- Die Unsicherheit kann ein klarstellender Hinweis im gemeinschaftlichen Testament verhindern, nämlich: "dass der länger Lebende frei unter Lebenden oder von Todes wegen verfügen darf".

Hier empfiehlt sich rechtlicher Rat!

#### BEISPIEL

Ein kinderloses Ehepaar – Maria und Max – errichtet ein handschriftliches gemeinschaftliches Testament, in dem Sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Als Schlusserbe nach dem Tod des Längerlebenden setzen die Eheleute in dem Testament eine Nichte als Erbin ein. Weil die Eheleute selbstverständlich davon ausgehen, dass der Längerlebende von ihnen nicht zwingend an diese Schlusserbenbestimmung gebunden sein soll, nehmen sie insoweit keinen ausdrücklichen Hinweis in das Testament auf.

Als Max verstirbt, wird Maria Alleinerbin. In den Folgejahren kommt es zum Streit mit der Nichte. Maria entschließt sich daraufhin, die gemeinnützige Organisation A als Alleinerbin einzusetzen. Sie errichtet ein handschriftliches Testament.

Nach dem Tod von Maria streiten sich die Nichte und die Organisation A darum, wer Erbe geworden ist. Die Nichte trägt vor, dass es sich bei der zu ihren Gunsten in dem gemeinschaftlichen Testament getroffenen Schlusserbenbestimmung um eine wechselbezügliche Verfügung handele, die nach dem Tod des Mannes gem. § 2271 Abs. 2 BGB nicht mehr habe geändert werden dürfen. Die von Maria in dem späteren Testament zugunsten der Organisation A getroffene Verfügung sei daher unwirksam.

→ Die nicht eindeutige Aussage im gemeinschaftlichen Testament führt letztlich dazu, dass durch Testamentsauslegung zu klären ist, ob die Eheleute mit der Einsetzung der Schlusserben tatsächlich eine wechselbezügliche Verfügung bezweckt haben. Diese wäre dann für die länger lebende Frau nach dem Tod des Mannes nicht mehr abänderbar.



## Auf der sicheren Seite:

## Im Zweifelsfall nicht ohne Ihren Anwalt oder Notar

#### Das notarielle Testament

Im Falle eines notariellen Testaments schreibt ein Notar Ihren letzten Willen nieder. Der Vorteil besteht darin, dass sie oder er zu rechtlichem Rat verpflichtet ist.

Ihr Notar muss darauf achten, dass Ihr Letzter Wille eindeutig, unmissverständlich und rechtlich korrekt zum Ausdruck kommt. Er muss das zu seiner Niederschrift erklärte Testament beim örtlich zuständigen Amtsgericht außerdem in Verwahrung geben. Das Testament kann so nicht verloren gehen und im Erbfall ohne Weiteres vom Nachlassgericht eröffnet werden.

Für Ihre Erben bietet das notarielle Testament zudem den Vorteil, dass diese zeitnah informiert werden und auch ihre Erbenstellung leichter nachweisen können. Im Rechtsverkehr, insbesondere für Banken und Grundbuchämter, sind notarielle Testamente in der Regel ausreichender Erbnachweis, so dass die Erben in der Regel keinen zusätzlichen Erbschein benötigen, um sich zu legitimieren. Allerdings ist ein notarielles Testament gebührenpflichtig. Notar- und Gerichtsgebühren richten sich nach dem Vermögenswert.

## **Der Erbvertrag**

Einen Erbvertrag müssen Sie notariell beurkunden lassen, damit er wirksam wird. Er zeichnet sich – je nach individueller Ausgestaltung – durch eine starke Bindungswirkung aus. Denn "vertragsmäßige Verfügungen", das sind Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen, können Sie nach der Beurkundung nicht mehr einseitig ändern. An einer Aufhebung oder Änderung eines Erbvertrages müssen alle

Vertragsschließenden mitwirken. Sie ist demnach ausgeschlossen, sobald einer der Vertragsschließenden verstirbt.

Anders als ein gemeinschaftliches Testament können beliebige Beteiligte einen Erbvertrag schließen: Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Eltern und Kinder oder sonstige Verwandte; aber auch ein Erblasser und Dritte, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, etwa eine gemeinnützige Organisation.

In einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stellt der Erbvertrag die einzige Möglichkeit dar, eine wechselseitige Abhängigkeit ihrer letztwilligen Verfügungen und eine damit einhergehende Bindungswirkung zu erreichen.



Die Verwahrungsgebühren für Ihr Testament betragen pauschal 75 Euro (Stand 2023).

Auch bei einem eigenhändigen Testament empfiehlt sich die persönliche Hinterlegung bei dem zuständigen Amtsgericht (Nachlassgericht). Mindestens jedoch sollten Sie eine Person des sehr engen Vertrauens oder Ihre Erbin oder Ihren Erben über den Verwahrungsort des Dokuments informieren. So können Sie sicher gehen, dass Ihr Testament schnell eröffnet und Ihr Letzter Wille umgesetzt wird.



# Die individuelle Ausgestaltung eines Testaments:

# Erbeinsetzung, Vermächtnisse, Auflagen

#### Alleinerben oder Erbengemeinschaften unmissverständlich benennen

Das deutsche Erbrecht kennt keinen "erbenlosen" Nachlass. Ihre Erben nehmen mit dem Erbe Ihre Rechtsposition ein. Sie übernehmen nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch Ihre Schulden und sonstige Verpflichtungen (z. B. bestehende Mietverhältnisse). Legt Ihr Testament nicht ausdrücklich fest, wer Ihr Erbe sein soll, muss nach Anhaltspunkten gesucht werden. Je eindeutiger die Formulierung, umso geringer die Interpretationsmöglichkeiten (siehe Beispiele unten).

#### Vermächtnisnehmer sind keine Erben

Trotz der umgangssprachlich häufig synonymen Verwendung der Begriffe "Erbschaft" und "Vermächtnis", gibt es hier rechtlich entscheidende Unterschiede.

Der Erbe wird Rechtsnachfolger des Erblassers, tritt also an dessen Stelle. Der Vermächtnisnehmer bekommt nur einen Teil aus dem Nachlass (z.B. Geld oder Gegenstand), ohne selbst Erbe zu werden. Vermächtnisnehmer werden – anders als Erben – daher nicht unmittelbar Eigentümer des vermachten Gegenstands oder Inhaber des vermachten Rechts. Sie haben gegenüber dem oder den Erben lediglich einen Anspruch auf Erfüllung des von Ihnen im Detail bestimmten Vermächtnisses also z.B. auf Übereignung des vermachten Schmuckstückes. Vermacht werden können neben Geld, Immobilien oder Wertpapieren Sachen wie Erinnerungsstücke und Rechte (z. B. Nießbrauchsrechte). Der Geldwert ist nicht entscheidend. Er kann sehr gering sein, kann aber auch verhältnismäßig größer sein als das eigentliche Erbe.

Ein Vermächtnis bietet sich immer dann an, wenn Sie einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation testamentarisch einen bestimmten Gegenstand, einen Geldbetrag oder eine Immobilie zuwenden möchten, ohne sie als Erben einzusetzen. Ein Vermächtnis kann nur durch Testament oder Erbvertrag erfolgen.

Das Testament sollte unmissverständlich nach Erben sowie Vermächtnisnehmern unterscheiden. Achten Sie auf klare, eindeutige Formulierungen, um Missverständnisse zu vermeiden (siehe Beispiele unten).

### Eindeutige Benennung eines Alleinerben:

Ich bestimme A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, zu meinem Alleinerben

# Eine "Erbengemeinschaft", die den Nachlass gemeinschaftlich verwalten muss:

Ich bestimme folgende Personen zu gleichen Teilen zu meinen Erben:

A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X B, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X

## Die Erbeinsetzung mehrerer Personen mit unterschiedlichen Anteilen:

Ich bestimme folgende Personen zu unterschiedlichen Teilen zu meinen Erben:

A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, mit einer Erbauote von ⅔

B, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, mit einer Erbauote von ½

#### Beispiel für eine Vermächtnisformulierung:

Ich vermache dem NABU Niedersachsen e.V. mein Waldgrundstück mit der Flurnummer XXX



## Auflagen im Testament verpflichten die Erben

Auflagen in einem Testament verpflichten Ihre Erben oder Ihre Vermächtnisnehmer zu einer Leistung. Sie machen es ihm oder ihr beispielsweise zur Pflicht, das Grab zu pflegen oder sich um ein Haustier zu kümmern. So kann es auch Auflage sein, dass das Erbe oder Vermächtnis für ein bestimmtes Naturschutzprojekt des NABU Niedersachsen verwendet werden soll.

### Grenzen der Gestaltungsfreiheit: Pflichtteilsrecht und "Zuwendungsverbot"

Das Gesetz schränkt den Grundsatz der "Testierfrei-

heit" an einigen Stellen ein. Neben dem oben geschilderten Form- und Typenzwang hat es auch inhaltliche Grenzen, insbesondere in Gestalt des "Pflichtteilsrechts" und des "Zuwendungsverbots" nach § 14 Heimgesetz (HeimG).

## Pflichtteilsberechtigte haben Anspruch auf die Zahlung eines Geldbetrages

Wenn Sie bestimmte Personen von der Erbfolge ausschließen, also "enterben" wollen, müssen Sie bedenken, dass das Gesetz eine Mindestteilhabe am Nachlass anordnet. Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten ist



im Gesetz abschließend festgelegt.Pflichtteilsberechtigt sind:

- · der Ehegatte
- · die Kinder und Kinder verstorbener Kinder (Enkel)
- die Eltern der Verstorbenen Personen

Ihren Geschwister steht kein Pflichtteilsrecht zu. Ihre Eltern können den Pflichtteil nur dann geltend machen, wenn Sie keine Kinder oder Enkel hinterlassen.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, wobei der Pflichtteilsberechtigte nur Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags hat, nicht aber auf Teilhabe an anderen Vermögensgegenständen. Pflichteilsberechtigte, die testamentarisch von der Teilhabe am Nachlass ausgeschlossen sind, können daher nur einen Geldbetrag einfordern und beispielsweise nicht die Übereignung einer Immobilie.

Besteht der Nachlass allerdings im Wesentlichen aus einer Immobilie, kann das dazu führen, dass der Erbe diese verkaufen muss, um den Pflichtteilsanspruch zu erfüllen. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs richtet sich nach dem Wert des Nachlasses und der zur Anwendung kommenden Pflichtteilsquote.



Im nebenstehenden Beispiel haben die Eheleute ein Berliner Testament errichtet und den Ehegatten zum Alleinerben eingesetzt. Das führt im "ersten" Erbfall immer zu einer Enterbung vorhandener Kinder oder Eltern. Eheleute und Lebenspartner müssen hier für den Fall, dass ein Pflichtteilsberechtigter seinen Pflichtteil geltend macht, klare Regelungen in ihrem Testament treffen.

Der Pflichtteilsanspruch wird mit dem Erbfall fällig und verjährt innerhalb von drei Jahren seit Kenntnis vom Todesfall und der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen.

#### Zuwendungsverbot schützt Altersheimbewohner

Paragraf 14 des Heimgesetzes schützt Bewohner und Bewohnerinnen von Altersheimen davor, sich in ihrer Hilflosigkeit oder Arglosigkeit ausnutzen zu lassen.

Der Heimleitung, Beschäftigten des Heims oder sonstigen Mitarbeitenden ist es danach verboten, sich von Heimbewohnern oder Heimbewerbern Geld oder geldwerte Vorteile gewähren zu lassen, die über das vereinbarte Entgelt für Unterkunft, Kost und Pflege hinausgehen.

Nur Aufmerksamkeiten von geringfügigem Wert schließt das Verbot aus. Eine Erbeinsetzung wäre unwirksam.

#### BEISPIEL

Das Ehepaar Maria und Max hat zwei Kinder, Kind 1 und Kind 2. In ihrem gemeinschaftlichen Testament setzen sich Maria und Max gegenseitig zu Alleinerben ein und überlassen es dem Längerlebenden, die Erben nach seinem Tod frei zu bestimmen.

Maria verstirbt zuerst. Max ist alleiniger Erbe. Während sich Kind 1 nach dem Tod der Ehefrau regelmäßig um Max kümmert, bricht Kind 2 jeglichen Kontakt zum Vater ab.

Max setzt daraufhin nach einigen Jahren Kind 1 testamentarisch zu seinem Alleinerben ein. Als Max stirbt, verlangt Kind 2 von Kind 1 den Pflichtteil.

Der Nachlass, ein Einfamilienhaus, hat einen Wert von 150.000,- Euro. Der Pflichtteilsanspruch von Kind 2 richtet sich einmal nach diesem Wert, zum anderen nach der Pflichtteilsquote von Kind 2.

Der Pflichtteil besteht aus der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wäre die gesetzliche Erbfolge eingetreten, hätten Kind 1 und Kind 2 den Vater Max je zur Hälfte beerbt.

→ Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte dieses gesetzlichen Erbteils und für Kind 2 damit ein Viertel, so dass sich sein Anspruch auf 37.500,- Euro beläuft.



## LEBEN SCHENKEN ÜBER DAS EIGENE LEBEN HINAUS

Die gemeinsame Passion der Eheleute Jutta und Herbert Drossel führte sie immer wieder zur Havel – vor allem zu den letzten 90 Stromkilometern mit den vielen Flussschleifen, Feuchtwiesen, Inseln und Mooren. Die beiden beschlossen schon früh, testamentarisch festzuhalten, ihr Vermögen in den Erhalt der Natur fließen zu lassen. Einem fast verschwundenen Altarm wurde damit mittlerweile neues Leben eingehaucht und das Land dazwischen wurde zur Insel. Diese steht nun als "Drosselinsel" unter dem Schutz des NABU. Jutta Drossel ist bereits verstorben, doch ihr Mann Herbert erfreut sich noch an ihrem gemeinsamen Lebenswerk.



## In manchen Fällen sinnvoll:

# Die besondere Ausgestaltung von Testamenten

Die zeitliche "Staffelung" der Erbfolge kann im Einzelfall sinnvoll sein, aber auch zu ungewollten Komplikationen führen.

Viele Menschen bestimmen in ihren eigenhändig aufgesetzten Testamenten häufig unbedacht eine sogenannte Vor- und Nacherbfolge. Sie setzen für den Fall ihres eigenen Todes zunächst einen Erben ein und bestimmen gleichzeitig für den Fall, dass dieser "Vorerbe" wegfällt (etwa weil er selbst stirbt) einen "Nacherben".

So einfach die Regelung auf den ersten Blick klingt, so kompliziert ist sie in der Praxis. Besonders unangenehme Überraschungen bereiten Fälle, in denen die Vor- und Nacherbfolge mit einer gegenseitigen Erbeinsetzung mit Bestimmung eines Schlusserben (Berliner Testament) verwechselt wird.

Aber auch in anderen Fällen stellen sich nach dem Erbfall regelmäßig Komplikationen ein, weil die rechtlichen Folgen der gewählten Konstruktion und die zahlreichen Verfügungsbeschränkungen, denen ein Vorerbe unterliegt, nicht vollständig zu Ende gedacht wurden. Hier sollten Sie dringend rechtlichen Rat einholen!

Die Staffelung der Erbfolge durch Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge kann in sogenannten "Patchwork"-Familien durchaus sinnvoll sein, wie das nachstehende Beispiel zeigt.

#### BEISPIEL

In einer Ehe hat der Ehemann (Max) aus einer früheren Ehe zwei Kinder. Die Ehefrau(Maria) verfügt über ein größeres Vermögen, das zum überwiegenden Teil aus einer Erbschaft stammt.

Zu den Kindern von Max besteht keinerlei Kontakt. Sie lehnen die Partnerschaft ab und haben ein denkbar schlechtes Verhältnis zu ihrem Vater und Maria. Maria möchte für den Fall, dass sie vor Max verstirbt, sicherstellen, dass Max gut versorgt ist.

Sie möchte allerdings verhindern, dass die Kinder von Max nach dessen Tod etwas von ihrem Vermögen erhalten. Vielmehr wünscht Maria, dass ihr Vermögen nach dem Ableben von Max vollständig gemeinnützigen Zwecken zugute kommt.

Hier kann die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge sinnvoll sein, weil auf diese Weise im Fall des Vorversterbens von Maria Max als Vorerbe in den Genuss des Vermögens käme und damit dessen Versorgung abgesichert wäre. Verstirbt anschließend Max, erhalten seine Kinder von Marias Vermögen, das Max als Vorerbe zur Verfügung stand, nichts.

→ Das ursprüngliche Vermögen von Maria fällt mit dem Tod des Vorerben (Max) unmittelbar der von Maria zum Nacherben eingesetzten gemeinnützigen Organisation zu.



# Ihr Testament können Sie zu Lebzeiten jederzeit widerrufen und ändern

Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen oder ändern, um es an eine neue Lebenssituation anzupassen: Eine neue Partnerschaft, Trennung, Scheidung, die Krankheit oder den Tod naher Verwandter oder Freunde. Aber auch weniger einschneidende Änderungen der persönlichen Verhältnisse machen es erforderlich, das eigene Testament in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

Bei gemeinschaftlichen Testamenten mit wechselbezüglicher Verfügung (siehe Seite 13) müssen beide Ehepartner gemeinsam das Testament ändern. Allerdings ist zu Lebzeiten des anderen Ehegatten oder Lebenspartners ein einseitiger Widerruf jederzeit möglich.

Ein Einzeltestament gilt als widerrufen, wenn Sie es vernichten, also beispielsweise zerreißen. Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, wenn Sie es aus der Verwahrung beim Amtsgericht nehmen. Jedes Testament gilt als widerrufen, sobald Sie ein neues errichten.

Die Testamentsform spielt dabei keine Rolle: Ein eigenhändiges handschriftliches Testament kann ein notarielles Testament jederzeit ersetzen, sogar dann, wenn das Amtsgericht dieses noch verwahrt. Noch sicherer ist der vorsorgliche Hinweis, dass das bisherige Testament nicht mehr gelten soll (z. B.: "Hiermit widerrufe ich alle bisher von mir getroffenen letztwilligen Verfügungen.")

### Ein Nachlassgericht eröffnet Testamente gebührenpflichtig

Handschriftliche Testamente, die im Haushalt des Verstorbenen oder in einem Schließfach aufbewahrt wurden, müssen beim Nachlassgericht abgeliefert und von diesem eröffnet werden. Das Gericht benachrichtigt die Erben und die übrigen Beteiligten, etwa Vermächtnisnehmer. Es ist verpflichtet, alle ihm vorliegenden Testamente zu eröffnen.

Hat eine verstorbene Person mehrere Testamente errichtet und durch spätere widerrufen, sie aber weder aus der amtlichen Verwahrung genommen, noch vernichtet, eröffnet im Erbfall das Nachlassgericht alle Testamente. Dies hat in erster Linie höhere Kosten zur Folge, weil jede Testamentseröffnung gebührenpflichtig ist. Wenn Sie ein neues Testament errichten, sollten Sie das vorherige daher besser aus der Verwahrung nehmen und vernichten.



#### Bestattungswünsche nicht im Testament vermerken, sondern mit den Erben besprechen

Zwischen dem Todesfall und der Eröffnung eines Testaments vergehen regelmäßig mehrere Wochen. Zum Teil dauert es sehr lange, bis ein Testament in einem "sicheren Versteck" in der Wohnung des Verstorbenen oder in einem Bankschließfach ohne Zugangsberechtigung für Dritte überhaupt gefunden wird. Zu spät, um Ihre darin vermerkten Bestattungswünsche berücksichtigen zu können.

Beerdigungswünsche sollten daher mit den im Testament eingesetzten Erben besprochen werden – bei einer gemeinnützigen Organisation mit dem für Nachlässe zuständigen Mitarbeiter. Schnelle Transparenz schaffen Sie, wenn Sie einen gut platzierten, einfach zu findenden Aktenordner einrichten, der Namen und Telefonnummer aller Personen enthält, die im Todesfall benachrichtigt werden sollen.

# Erbschein oder notarielles Testament legitimieren die Erben im Rechtsverkehr

Mit dem Erbfall übernehmen Ihre Erben Ihre Rechtsposition. Nur sie sind daher beispielsweise berechtigt, Verträge zu kündigen. Ihre Erben müssen sich im Rechtsverkehr dafür legitimieren. Hierfür ist (bei Vermieter, Banken, Grundbuchamt etc.) entweder ein Erbschein oder die beglaubigte Abschrift eines notariellen Testaments bzw. eines Erbvertrags mit Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts vorzulegen.

Wenn kein Testament existiert (dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein) oder nur ein eigenhändiges Testament vorliegt, müssen die Erben beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein beantragen. In dem entsprechenden Antrag müssen die Erben darlegen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie Erben geworden sind. Das Nachlassgericht prüft diese Angaben und erteilt, wenn keine Einwände bestehen, den Erbschein.

Bei handschriftlichen Testamenten, die ohne hinreichende rechtliche Beratung erstellt wurden (aber auch in Fällen gesetzlicher Erbfolge) kann es mitunter schwierig sein, festzustellen, welche der in einem Testament bedachten Personen nach dem Willen des oder der Verstorbenen ihr Erbe werden sollte. Da der Erbscheinantrag mit Kosten verbunden ist, sollten die Beteiligten dann vor Antragstellung prüfen lassen (von einem Notar oder Rechtsanwalt), woraus sich ihre Erbenstellung ableitet.







Hintergründe zu aktuellen Themen und Projekten des NABU Niedersachsen sowie der einzigartigen Wirkung Ihres Engagements finden Sie auf unserer Homepage und in unserem Newsletter. Besuchen Sie uns unter:

Homepage <u>www.NABU-niedersachsen.de</u>

Newsletter <u>www.NABU-niedersachsen.de/newsletter</u>

Gerne informieren wir Sie auch in einem persönlichen Gespräch und senden Ihnen unsere Broschüren zu den Themen zu, die für Sie von Interesse sind. Rufen Sie uns an:

Telefon 0511/91105 - 0

E-Mail info@NABU-niedersachsen.de







## So arbeitet der NABU Niedersachsen

# Ein ganzheitlicher Ansatz für Mensch und Natur

Der NABU Niedersachsen engagiert sich seit über 75 Jahren für den Schutz bedrohter Lebensräume, für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, für reine Luft und gesunde Böden. Für diese Ziele treten wir ein durch aktiven Naturschutz, politisches Engagement und Bildungsarbeit.

#### Aktiver Naturschutz

Weite Moor-, Wald-, Wiesen und Heidelandschaften, das Wattenmeer, wilde Streuobstwiesen, lebendige Gewässer und Mittelgebirge. Seine landschaftliche Vielfalt macht Niedersachsen zu einer Heimat für über 11.000 verschiedene Pflanzen- und Tierarten. Doch viele heimische Arten gelten als stark gefährdet, einige sogar als ausgestorben. Unser Ziel ist es, unser Naturerbe in all seiner Vielfalt für unsere Kinder und Enkelkinder zu bewahren. Deshalb engagieren sich die Mitglieder des NABU Niedersachsen in über 200 Kreis- und Ortsgruppen vom Harz bis an die Küste, von der Elbe bis zur Ems in ganz Niedersachsen.

Die Aktivitäten des NABU Niedersachsen reichen von weit vernetzten Artenschutzprojekten über den Kauf, die Pflege und die Renaturierung ökologisch besonders bedeutsamer Flächen bis hin zu kleinräumigen Naturschutzprojekten, wie dem Krötenschutzzaun, der Streuobstwiese oder dem Storchennest vor der eigenen Haustür.

## Politisches Engagement

Echte ökologische Veränderungen erfordern die Mitwirkung von Wirtschaft und Politik. Deshalb nutzen wir unser Gewicht als größter Umweltverband Niedersachsens bei den Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. Wir setzen das Thema Naturschutz nicht nur auf die aktuelle Tagesordnung, sondern arbeiten langfristig in politischen Gremien mit: von der Stellungnahme zum Naturschutzrecht des Landes bis zur Mitwirkung in Umweltausschüssen zahlreicher Gemeinden.

Wir mischen uns ein, wenn es um Niedersachsens Natur geht und bringen auf diese Weise wichtige Richtungsentscheidungen voran!

#### Umweltbildungsarbeit

Wie verständigen sich Fledermäuse? Was blüht denn da? Und wo leben eigentlich Schleiereulen? Wir bieten ein breites Repertoire an Umweltbildungsveranstaltungen für Klein und Groß!

Damit Naturschutz auch in Zukunft funktioniert, ist es uns ein ganz besonderes Anliegen, kommende Generationen für die Natur zu begeistern. Für Kinder und Jugendliche bieten wir speziell auf sie zugeschnittene Angebote: Gemeinsam erforschen wir mit der Becherlupe die heimische Flora und Fauna und begleiten zum Beispiel die Krötenwanderung vor Ort und bauen Insektenhotels oder Vogelhäuschen.

#### Naturschutzzenttren

"Nur was man kennt, kann man auch schützen." Diesem Motto folgen wir in unseren elf Besuchszentren und Nationalpark-Häusern. Ob im Wildkatzen-Erlebniszentrum im Harz, in Deutschlands größter Wildtierauffangstation in Leiferde bei Gifhorn oder auf dem Nationalpark-Feuerschiff "Borkumriff" - wir schaffen faszinierende Einblicke, um Ihnen Tiere und Landschaften näher zu bringen.



# So könnte Ihre Unterstützung wirken

Vier Beispielprojekte, die unsere Unterstützerinnen und Unterstützer möglich machen

Wiederansiedlung der Europäischen Sumpfschildkröte Wir engagieren uns in zahlreichen Artenschutzprojekten für gefährdete Arten, so auch für die Europäische Sumpfschildkröte. Sie zählt zu den am stärksten gefährdeten Arten Deutschlands und gilt in Niedersachsen als ausgestorben.

Im NABU-Artenschutzzentrum Leiferde und im SEA LIFE Hannover werden Jungtiere aufgezogen und auf ein Leben in freier Natur vorbereitet, um sie mit zwei bis drei Jahren in der Nähe des Steinhuder Meeres auszuwildern. Dort schützen wir ihren Lebensraum, wovon auch viele andere Arten profitieren. Im Sommer 2022 konnten wir das Schlüpfen erster Sumpfschildkröten in freier Natur dokumentieren. Ein wichtiger Meilenstein, denn nur wenn eine sich selbst erhaltenden Population entsteht, hat die Wiederansiedlung langfristig Erfolg.

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Projekten begleiten wir das Projekt wissenschaftlich, um die Maßnahmen zu evaluieren und Optimierungspotenziale für dieses und vergleichbare Projekte zu identifizieren.

#### NABU-Artenschutzzentrum Leiferde

Das NABU-Artenschutzzentrum pflegt jedes Jahr mehrere tausend heimische Wildtiere gesund und nimmt exotische Fundtiere, die entflohen sind oder ihre Besitzer überfordern, aus artenschutzrechtlichen Gründen auf. Vor Ort kümmern wir uns unter anderem um verletzte Störche, Reiher, Greifvögel und Eulen, die in großen Volieren von Besuchern beobachtet werden können. In Terrarien kommen beispielsweise Leguane, Schildkröten und Schlangen unter und auch hilfsbedürftige Säuger wie Igel und Hasen zählen zu unseren regelmäßigen Patienten. Zudem werden hier Europäische Sumpfschildkröten aufgezogen und auf Ihre Auswilderung vorbereitet.

Das bekannte Storchenpaar Mai und Fridolin kehrt im Frühjahr stets zu seinem Nest auf dem Gelände des Artenschutzzentrums zurück und kann dort beim Nestbau und der Brut per Webcam beobachtet werden.

Vor Ort werden viele Seminare, Ferienaktionen, Fortbildungen, Exkursionen und Vorträge rund um das Thema Artenschutz für Klein und Groß angeboten. Besonders beliebt sind dabei die Kindergeburtstage.

www.NABU-niedersachsen.de/sumpfschildkroete

www.NABUzentrum-leiferde.de



#### Schutzgebiet "Auenlandschaft Hohenrode"

Schutzgebiete sind unverzichtbar für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Der Erhalt und die Schaffung von artenreichen Lebensräumen hat für uns höchste Priorität. Über 7.000 Hektar befinden sich mittlerweile im Besitz des NABU Niedersachsen und sind so dauerhaft für die Natur gesichert.

Viele Flächen konnten wir dank großzügiger Spenden und Fördergelder erwerben. So auch die über 115 Hektar große "Auenlandschaft Hohenrode". Das ehemalige Kiesabbaugebiet bei Rinteln bildet die größte zusammenhängende Auenlandschaft an der Weser und ist ein ganz besonderes Naturjuwel. Sie hat sich aufgrund ihrer besonderen geografischen Lage schnell zu einem bedeutsamen Rast- und Überwinterungsgebiet für viele Zugvögel entwickelt.

Immer wieder werden uns auch Grundstücke geschenkt oder vererbt. Denn den Eigentümern ist es wichtig, dass ihr Naturparadies auch für die Zukunft erhalten bleibt. Sie wissen, dass wir die uns anvertrauten Flächen, mit viel Herzblut und dem nötigen Fachwissen pflegen und schützen.

#### NABU Schulbauernhof Woldenhof

Der NABU-Woldenhof bietet Schulklassen und Jugendgruppen die Möglichkeit, naturnahe Landwirtschaft auf einem ostfriesischen Gulfhof aus dem Jahre 1858 zu erleben.

Ziel ist es, vor allem Kindern das Leben auf einem Bauernhof – unter einem Dach mit Tieren und im Bewusstsein natürlicher Kreisläufe – zu ermöglichen. Für Schulklassen wurde ein spezielles Programm erarbeitet, das Bauernhofpraxis und Naturerlebnis mit dem Lernen in idealer Weise verbindet. Begeistert ergreifen Kinder auf dem Woldenhof jede Gelegenheit, bei der Versorgung der Tiere oder der Arbeit im Bauerngarten mitzuhelfen und lernen so die Kreisläufe der Natur spielend kennen und erhalten einen direkten Bezug zur Herkunft von Lebensmitteln.

Der Woldenhof ist zudem Landschaftspflegehof: Das umliegende Land war ursprünglich eine große Seenlandschaft mit einer ganzen Reihe flacher Niederund Hochmoorseen. Mit der Pflege und naturnahen Entwicklung von Flächen trägt der Hof zu der Sanierung dieser einzigartigen Naturlandschaft bei.

www.NABU-woldenhof.de

# Ohne Abstriche für einen guten Zweck:

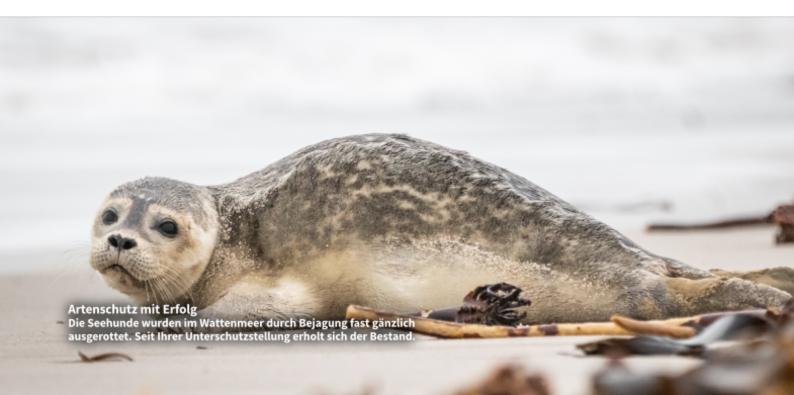
# Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftsteuer befreit

Zuwendungen an "natürliche Personen", also insbesondere an Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Eltern, Geschwister oder sonstige Personen, unterliegen, zu Lebzeiten des Zuwendenden, der Schenkungsteuer oder wenn sie von Todes wegen erfolgen, der Erbschaftsteuer.

Den jeweils Bedachten stehen dabei persönliche Freibeträge zu, deren Höhe sich nach ihrem Verhältnis zu der/dem Zuwendenden richten. Ehegatten sowie Kindern und eingetragenen Lebenspartnern kann darüber hinaus noch ein Versorgungsfreibetrag zustehen.

Soweit Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen die Freibeträge überschreitet, müssen die Bedachten Erbschaft- oder Schenkungsteuer entrichten. Die Höhe bemisst sich nach den Steuersätzen. Auch hier empfiehlt sich rechtlicher Rat.

Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen wie den NABU Niedersachsen sind (nach Paragraf 13 Absatz 1 Nr. 16 Buchst. b) des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Das vererbte oder vermachte Vermögen kommt in diesem Fall vollumfänglich gemeinnützigen Zwecken zugute, ohne dass es durch die Erbschaftsteuer geschmälert würde.





# Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Monika Maintz Geschäftsführung Telefon: 0511/91105-0 E-Mail: monika.maintz@NABUniedersachsen.de NABU Niedersachsen Alleestraße 36 30167 Hannover

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE30 3702 0500 0008 4448 00

BIC: BFSWDE33XXX

Der NABU (Naturschutzbund) Landesverband Niedersachsen e. V. verarbeitet ihre in Formularen, telefonisch oder per E-Mail angegebenen Daten gem. Art 6 (1) b) DSGVO für die Zusendung der gewünschten Informationen. Weitere Informationen u. a. zu Ihren Rechten auf Auskumft, Berichtigung und Beschwerde erhalten Sie unter: www.NABU-niedersachsen.de/datenschutz

Einer zukünftigen Nutzung Ihrer Adressdaten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen (Kontaktdaten siehe oben). Generell erfolgt kein Verkauf ihrer Daten an Dritte.

#### Impressum

© 2023, 1. Auflage 2023, NABU Niedersachsen – Naturschutzbund Niedersachsen e.V., Alleestraße 36, 30167 Hannover, www.NABU-niedersachsen.de

#### Juristische Beratung:

Henning Eismann, Notar, Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht, Frankfurt am Main

Druck: Umweltdruckerei Hannover; gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Bildrachweise: Thek KABU/Reffen Henzer, S. 2: NABU/Anne Bolleror, S. 4: M. Vareavuo / Janions@wildlife; S. 6: NABU/Nemens, S. 16: NABU/Niemens Karkow, S. 12: White Martin; S. 14: Andreas Schäring; S. 16: NABU/Niemens Karkow; S. 19: Minden Pictures / Junions@wildlife; S. 18: NABU/Niemens Karkow; S. 19: Minden Pictures / Junions@wildlife; S. 20: NABU/Niemens Karkow; S. 21: Guido Rottmann; S. 22: NABU/Neeper Comitatius; S. 24: N. Vareavuo / Junions@wildlife; Christoph Boosh; S. 25: NABU/Niemens Karkow; NABU/Niemens Karkow; S. 25: NABU/Niemens Karkow; NABU/Niemens Karkow; NABU/Niemens Karkow; S. 25: NABU/Niemens Karkow; N

www.NABU-niedersachsen.de

